



Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung (GwG) e.V., Melatengürtel 125a, 50825 Köln

Reisekostenabrechnung (bitte Abrechnungsmodalitäten auf der Rückseite beachten)

Name:

Anschrift:

Reiseweg:

Reisezweck:

Reisebeginn am um Uhr

Reiseende am um Uhr

Ausgaben (bitte Original-Belege beifügen)

- | | | | | | | |
|-------------------------------|------------------|-----|-------|-----------|-------|-----------|
| 1. Bahn/Bus/Flugzeug (Ticket) | | EUR | | Beleg-Nr. | | |
| 2. Auto | km x | EUR | | EUR | | Beleg-Nr. |
| 3. Zuschläge | | EUR | | Beleg-Nr. | | |
| 4. Taxi | | EUR | | Beleg-Nr. | | |
| 5. Tagesgeld | x | EUR | | EUR | | Beleg-Nr. |
| 6. Hotel | | EUR | | Beleg-Nr. | | |

Summe **EUR**

Die Auszahlung des Betrages wird erbeten auf mein Konto:

BIC IBAN

bei in

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Die Abrechnung erfolgt nach einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen

Bitte Abrechnungsmodalitäten auf der Rückseite beachten

Abrechnungsmodalitäten gem. Vorstandsbeschluss vom 8. August 2007:

1.

Erstattet werden Fahrtkosten, die durch Mitarbeit in den Gremien der GwG veranlasst oder durch gesonderte Beauftragung seitens der GwG entstanden sind.

2.

Grundsätzlich werden Kosten in Höhe des jeweils gültigen Normaltarifes in der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet.

3.

Aus besonderem Grund können mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsstelle der GwG die Kosten für andere Verkehrsmittel (Flug, PKW) übernommen werden.

Im Falle der Nutzung eines PKW nach vorhergehender Zustimmung der Geschäftsstelle werden 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet.

4.

Reisenebenkosten wie Taxikosten, Parkgebühren u. ä. werden in voller Höhe erstattet.

5.

Die Ausgaben für eine BahnCard 2. Klasse werden anteilmäßig erstattet, wenn ausweislich der Reisekosten-Abrechnungen im Zeitraum der Geltungsdauer der Card die Anschaffung einer BahnCard für die GwG kostenneutral ist.

6.

Die Erstattung von Reise- und Reisenebenkosten erfolgt auf Antrag unter Hinzufügung aller Ausgabebelege (Fahrkarten, Taxiquittungen u. ä.) im Original nach Prüfung unbar. Bei Abrechnung von PKW-Kosten gem. Ziffer 3 Satz 2 ist die Angabe der Entfernungskilometer (Hin- und Rückfahrt) ausreichend.